

# Statuten des Vereins „Frauen für den Frieden Schweiz“

## 1. Name und Zweck

Unter dem Namen "Frauen für den Frieden Schweiz" besteht ein Verein gemäss ZGB 60ff.

Der Verein bezweckt die kontinuierliche Arbeit an friedenspolitischen Themen unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen und Rechte der Frauen.

Der Verein sorgt für Koordination und Austausch auf schweizerischer und internationaler Ebene.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Frauen der autonomen Regionalgruppen und Regionalvereinen, Kollektiv- und Einzelmitgliedern. Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

Über Aufnahme und Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann, wenn keine Einigung erzielt wird, ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## 3. Organe

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen

## 4. Organisation

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Sie ist das oberste Organ und wird vom Vorstand einberufen.

Sie genehmigt Jahresbericht, Jahresprogramm, Rechnung und Budget.

Sie wählt den Vorstand und die Revisorinnen für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie beschliesst Änderungen der Statuten.

30 Mitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Frauen.

Er konstituiert sich selber.

Er betreut die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann ein Sekretariat einrichten.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## 5. Finanzen

Der Verein erhält seine Mittel

- aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten
- aus unbezahlter Arbeit

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## 6. Auflösung

Der Verein kann mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Ein allfälliges vorhandenes Vereinsvermögen wird einer Organisation oder einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt. Für die Schulden haftet allein das Vereinsvermögen.

## 7. Schlussbestimmungen

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Juni 1996

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.

Bern, den 26. Februar 2000

Die Tagespräsidentin:  
Lini Culetto

die Protokollführerin:  
Agnes Hohl